

BVGer E-3375/2024 vom 17. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3375_2024_d20240517

FR: TAF E-3375/2024 du 17 mai 2024

IT: TAF E-3375/2024 del 17 maggio 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 17. Mai 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben an den Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E-3375/2024 E-3377/2024

Seite 4

E. 2

Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs sowie aus prozessökonomischen Gründen werden die beiden Beschwerdeverfahren vereinigt und es wird über das gemeinsame Rechtsmittel der Beschwerdeführenden in einem Urteil befunden.

E. 3

Die Beschwerden erweisen sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln sind (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 5.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asylverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 5.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des

E-3375/2024 E-3377/2024

Seite 5 zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 5.3

Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8–15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.).

E. 5.4

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 5.5

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO).

E. 5.5.1

Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht ist zwingend auszuüben, wenn die Überstellung der betroffenen Person in den an sich zuständigen Mitgliedstaat zu einer Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz führen würde (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

E. 5.5.2

Gemäss Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) kann das SEM das Asylgesuch "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Bei jener Entscheidung kommt dem SEM

E-3375/2024 E-3377/2024

Seite 6 Ermessen zu; das Bundesverwaltungsgericht darf sein eigenes Ermessen nicht an dessen Stelle setzen (vgl. BVGE 2015/9 E. 7.6 und E. 8.1).

E. 6

Die Beschwerdeführenden verfügen über vom [...] November 2023 bis zum [...] Januar 2024 gültige portugiesische Schengen-Visa. Das SEM ersuchte die portugiesischen Behörden am 4. Januar 2024 um Aufnahme der Beschwerdeführenden gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO. Die portugiesischen Behörden stimmten diesen Gesuchen um Übernahme am 27. Februar 2024 (und 20. März 2024) zu. Die grundsätzliche Zuständigkeit Portugals zur Durchführung der Asylverfahren der Beschwerdeführenden ist damit gegeben.

E. 7.1

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Portugal würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden.

E. 7.2

In ihrer Beschwerdeeingabe rügten die Beschwerdeführenden, das SEM habe nicht hinreichend abgeklärt, ob die von ihnen benötigte medizinische Behandlung in Portugal gewährleistet sei. Zudem seien keine Abklärungen betreffend ihre Reisefähigkeit vorgenommen worden, die gegenwärtig zu verneinen sei. Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin 1 sei sehr labil, und es sei zu befürchten, dass ihr die erforderliche spezifische medizinische Behandlung in Portugal nicht zugänglich wäre. Auch die Beschwerdeführenden 2 und 3 seien auf medikamentöse Behandlungen angewiesen. Aufgrund ihrer psychischen Belastung und ihrer engen familiären Beziehung bestehe ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von Art. 16 Dublin-III-VO. Angesichts ihrer besonderen Situation und der unklaren medizinischen Versorgung in Portugal erscheine überdies ein Selbsteintritt im Sinne von Art. 17 Dublin-III-VO angezeigt. Schliesslich stelle die Überstellung nach Portugal eine Verletzung des Kindeswohls dar, weil der medizinische Sachverhalt betreffend den Beschwerdeführer 3 ungenügend abgeklärt worden sei.

E-3375/2024 E-3377/2024

Seite 7

E. 7.3.1

Portugal ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom

E. 7.3.2

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt (vgl. auch Urteile des BVGer F-2947/2024 vom 16. Mai 2024 S. 5 oder F-1608/2024 vom 8. Mai 2024 E. 5).

E. 7.4

Art. 16 Dublin-III-VO steht einer Überstellung der Beschwerdeführenden nach Portugal nicht entgegen. Diese Bestimmung setzt voraus, dass die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats für einen Antragssteller vorliegt und dass sich anknüpfend daran die Zuständigkeit des Mitgliedsstaats für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz für einen weiteren Asylsuchenden ergibt (vgl. ULRICH KOEHLER, Praxiskommentar zum Europäischen Asylzuständigkeitssystem, 2018, Art. 16 N 2). Vorliegend ist für keinen der Beschwerdeführenden eine Zuständigkeit der Schweiz zu bejahen.

E. 7.5

Sodann sind den Akten auch keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Schweiz nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO nahelegen würden.

E. 7.5.1

Die Beschwerdeführenden haben kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan, die portugiesischen Behörden würden sich weigern, sie aufzunehmen und ihren Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen. Den Akten sind denn auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Portugal werde in ihrem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und sie zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr laufen

E-3375/2024 E-3377/2024

Seite 8 würden, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Ausserdem haben die Beschwerdeführenden nicht dargetan, die sie bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Portugal seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten.

E. 7.5.2

Die Beschwerdeführenden haben keine konkreten Hinweise für die Annahme dargetan, Portugal würde ihnen die ihnen gemäss Aufnahme- richtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten. Ihr Vorbringen, sie hätten in Portugal keine Unterstützung erhalten, lässt schon deshalb keinen anderen Schluss zu, weil sie gemäss eigenen Anga- ben dort bisher kein Asylgesuch gestellt haben. Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung könnten sie sich im Übrigen an die por- tugiesischen Behörden wenden und die ihnen zustehenden Aufnahmebe- dingungen nötigenfalls auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 Aufnah- merichtlinie).

E. 7.5.3.1

Die zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen stellt nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK dar (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]; Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). Eine solche Ausnahmesituation ist vorlie- gend nicht gegeben. Die von den Beschwerdeführenden vorgebrachten und teilweise mit medizinischen Unterlagen dokumentierten gesundheitli- chen Beschwerden sind nicht derart gravierend, dass sie aufgrund dessen nicht reisefähig wären oder eine Überstellung ihre Gesundheit ernsthaft gefährden würde.

E. 7.5.3.2

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Antragstellern die erfor- derliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie); den Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich nötigen- falls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren (Art. 19 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie). Portugal verfügt über eine ausreichende medi- zinische Infrastruktur, die insbesondere auch für sämtliche Dublin-Über- stellten hinreichend zugänglich ist (vgl. statt vieler Urteil des BVGer F-1608/2024 vom 8. Mai 2024 E. 6.9). Es liegen keine stichhaltigen

E-3375/2024 E-3377/2024

Seite 9 Hinweise dafür vor, dass Portugal den Beschwerdeführenden eine adä- quate medizinische Behandlung verweigern würde. Sie haben auch nicht substantiiert dargetan, dass sie sich dort erfolglos um eine entsprechende Unterstützung bemüht hätten. Entgegen der Ansicht der Beschwerdefüh- renden ist demnach nicht davon auszugehen, die Vorinstanz hätte weitere Abklärungen betreffend die Verfügbarkeit einer medizinischen Behandlung in Portugal vornehmen müssen.

E. 7.5.4

Die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochten Verfügung beauftragt sind, werden den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung der Beschwer- deführenden Rechnung tragen und die portugiesischen

Behörden vorgän- gig in geeigneter Weise über die spezifischen medizinischen Umstände in- formieren (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO). Individuelle Garantien sind von den portugiesischen Behörden nach dem Gesagten nicht einzuholen.

E. 7.5.5

Im Zusammenhang mit den Rügen bezüglich der Beachtung des Kindeswohls ist festzuhalten, dass auch Portugal Signatarstaat des Über- einkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (sog. Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) ist und seinen daraus erwachse- nen Verpflichtungen grundsätzlich nachkommt. Eine gemeinsame Über- stellung der Beschwerdeführenden nach Portugal hat keine Verletzung von Art. 3 KRK zur Folge. Aus der KRK kann kein Anspruch auf Aufenthalt im Staat mit den für ein Kind vorteilhaftesten Lebensbedingungen abgeleitet werden (vgl. das Urteil des BVGer E-474/2023 vom 16. Mai 2023 E. 6.3.5 m.w.H.). Bei der Prüfung des Kindeswohls steht vielmehr das grundle- gende Bedürfnis von Kindern im Vordergrund, in möglichst engem Kontakt mit ihren Eltern aufwachsen zu können, soweit es ihrem Wohl nicht scha- det. Der minderjährige Beschwerdeführer 3 wird zusammen mit seinem Va- ter und seiner Grossmutter nach Portugal überstellt, und den Akten sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass er dort von seinen Familienan- gehörigen getrennt werden könnte. Ebenso lassen die Akten nicht darauf schliessen, dass er unter derart schweren Gesundheitsproblemen leiden würde, dass unter diesem Aspekt ein Vollzug der Überstellung dem Kin- deswohl widersprechen würde.

E. 7.6.1

Wie bereits erwähnt, verfügt das SEM bei der Anwendung der Kann- Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Seit der Kognitionsbeschränkung durch die Asylgesetzrevision vom 1. Februar 2014 (Streichung der Angemessen-

E-3375/2024 E-3377/2024

Seite 10 heitskontrolle des Bundesverwaltungsgerichts gemäss aArt. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG) überprüft das Gericht den vorinstanzlichen Verzicht der An- wendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht mehr auf Angemessenheit hin; das Gericht beschränkt seine Beurteilung nunmehr im Wesentlichen da- rauf, ob das SEM den Sachverhalt diesbezüglich korrekt und vollständig erhoben, allen wesentlichen Umständen Rechnung getragen und seinen Ermessensspielraum genutzt hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG).

E. 7.6.2

Die angefochtenen Verfügungen sind unter diesem Blickwinkel nicht zu beanstanden; insbesondere sind den Akten keine Hinweise auf einen Ermessensmissbrauch oder ein Über- respektive Unterschreiten des Ermessens zu entnehmen. Das Gericht enthält sich deshalb in diesem Zu- sammenhang weiterer Äusserungen.

E. 7.7

Nach dem Gesagten besteht kein Grund für eine Anwendung der Er- messensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht ein- räumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 7.8

Somit bleibt Portugal der für die Behandlung der Asylgesuche der Beschwerdeführenden zuständige Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO. Portugal ist verpflichtet, das Asylverfahren gemäss Art. 21, 22 und 29 auf- zunehmen. 8. Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten. Da die Beschwerdeführenden nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sind, wurde die Überstellung nach Portu- gal in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1). 9. Nach dem Gesagten sind die Beschwerden abzuweisen und die Verfügun- gen des SEM zu bestätigen.

E. 8

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten. Da die Beschwerdeführenden nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sind, wurde die Überstellung nach Portu- gal in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1).

E. 9

Nach dem Gesagten sind die Beschwerden abzuweisen und die Verfügungen des SEM zu bestätigen.

E. 10

Die Beschwerdeverfahren sind mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist (gleich, wie das Gesuch um Befreiung von der

E-3375/2024 E-3377/2024

Seite 11 Kostenvorschusspflicht). Die superprovisorisch angeordneten Vollzugs- stopps fallen mit dem heutigen Entscheid dahin.

E. 11.1

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unent- geltlichen Prozessführung ist – ungeachtet der Frage der prozessualen Be- dürftigkeit – abzuweisen, weil die Begehren aussichtslos waren (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der beiden ver- einigten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftbarkeit aufzu- erlegen und auf insgesamt Fr. 950.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 und Art. 6a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3375/2024 E-3377/2024

Seite 12